

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besuchspreis vierteljährl. L. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblattes“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erjährl. täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Seite 30 Pfennige.

Sprecherei Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

61. Jahrgang.

Freitag, den 3. April

1914.

### Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer.

Nach § 27 der Gemeindesteuerordnung vom 1. März 1909 steht denjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staatssteuereinkommensteuer nicht oder mit anderen Beträgen einzuzahlen waren und daher durch den städtischen Abschätzungsausschuss besonders eingeschätzt werden mußten, innerhalb 3 Wochen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Diese Frist ist von der Behandlung der jetzt zur Austragung gelangten Steuerzettel ab zu rechnen.

Das Reklamationsrecht haben auch die übrigen Steuerpflichtigen. Hierbei ist aber darauf zu verweisen, daß, insowiewie die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer auf die Einschätzung zur Staatssteuereinkommensteuer beruht, die auf Reklamation gegen die letztere ergebenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit haben, daß also eine besondere Reklamation gegen die Gemeindeeinkommensteuer nicht nötig ist.

Diejenigen Anlagenpflichtigen, welchen ein Steuerzettel nicht behändigt worden ist, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsbergebnisses nach § 25 der Gemeindesteuerordnung bei der Stadtkasseinnahme zu melden. Für diese Personen läuft die Reklamationsfrist vom Tage dieser Bekanntmachung ab.

Die Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung des Steuerzettels bei dem Stadtrat einzureichen. Sie können nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden. Ist dies richtig, so ist es ohne Einfluß, wenn die einzelnen Gewerbsquellen nicht richtig geschätzt sein sollten. Die Reklamationen haben sich auch nur auf die eigene Einschätzung zu beziehen. Sie sind von den Reklamationen unter Bezeichnung der Beweismittel tatsächlich zu begründen und müssen insbesondere die genaue Angabe desjenigen Steuerpflichtigen Einkommens enthalten, welches die Reklamanten zu haben behaupten.

Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des Steuersatzes zu den geordneten Terminen nicht aufgehalten. Eine etwa notwendige Ausgleichung erfolgt beim nächsten Termine.

Zur Entrichtung der Terminbeiträge ist eine vierwöchige Zahlungsfrist zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist gegen die säumigen Steuerpflichtigen mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Stadtrat Eibenstock, am 1. April 1914.

### Gasanstalt.

Bei Um- oder Fortzügen wird vielfach unterlassen, der Gaswerksleitung die nach § 16

der Gasabgabebedingungen geforderte Anzeige zu machen. Es sind dadurch wiederholte Schädigungen der Gasanstalt eingetreten. Wir werden fernerhin die Konsumenten für solche Schädigungen haftbar machen.

### Der Stadtrat.

### Bekanntmachung.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der diesjährigen Gemeindesteuereinschätzung an die Beitragspflichtigen ist erfolgt. Außerdem wird dem Steuerpflichtigen auf Wunsch der eigene Katasterertrag innerhalb der nächsten 14 Tage während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme vorgelegt. Gleichzeitig werden hiermit alle die Personen aufgefordert, die hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, sich sofort bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Carlsfeld, am 28. März 1914.

### Der Gemeindevorstand.

### Gemeindeeinkommensteuer und Brandfasssenbeiträge, 1. Termin betr.

sind am 1. April e. fällig und bis 15. April e. an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Frist-Ablauf erfolgt gegen säumige das Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren.

Carlsfeld, am 28. März 1914.

### Der Gemeindevorstand.

### Streureisig-Bersteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

Montag, den 6. April 1914, vorm. 10 Uhr sollen in Abteilung 72 120 im Streureisig meistbietend unter vorher bekannt zu gebenden Bedingungen gegen Barzahlung an Ort und Stelle versteigert werden.

Forstrevierverwaltung Auersberg.

Eimig.

### Eibenstock soll zur geplanten Amtshauptmannschaft Aue kommen.

Bekanntlich ist die Frage der Teilung der Amtshauptmannschaft Zwickau schon längere Zeit Gegenstand regierungss seitiger Erwägungen gewesen. Nunmehr dürfte die Angelegenheit in ein entscheidendes Stadium treten; denn am Dienstag ist bei der 2. Kammer ein königliches Dekret eingegangen, in dem es u. a. heißt:

Die Frage der Teilung der Amtshauptmannschaft Zwickau hat die Stände schon während der letzten Tagung des Landtages beschäftigt, da von der Regierung damals die Mittel zur Errichtung einer 2. A.-H. in Zwickau erbeten wurden. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer sowie beide Kammern haben damals die Notwendigkeit einer Teilung der A.-H. Zwickau anerkannt. Zu einer Teilung ist es deshalb nicht gekommen, weil eine Einschaltung der Kammern über den Entwurf der neuen A.-H. nicht zu erzielen war. Die Erste Kammer wünschte in Übereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage die Errichtung in Zwickau, die Zweite Kammer in Werdau.

Alle, die damals von der Staatsregierung für die Teilung der A.-H. Zwickau angeführten Gründe bestehen fort und haben durch die inzwischen erfolgte weitere Zunahme der Geschäfte noch eine Verstärkung erfahren. Insbesondere tritt die Unzulänglichkeit der Diensträume immer mehr zutage. Da das Festhalten an dem Regierungsvorschlage die Erledigung der Frage auf absehbare Zeit unmöglich machen würde, tritt die Regierung dem Wunsche auf Errichtung der A.-H. in Werdau nicht weiter entgegen.

Eine ausreichende Entlastung der A.-H. Zwickau ist nicht zu erzielen, wenn lediglich die Amtsgerichtsbezirke Werdau und Grünhainchen von ihr abgetrennt würden. Eine weitere Entlastung der A.-H. bietet die Bezugnahme der Amtsgerichtsbezirke Hartenstein und Wilzenfels. Da aber diese nur der A.-H. Schwarzenberg zugewiesen werden könnten, diese aber eine Vergrößerung ihres Bezirkles nicht verträgt, so ergab sich die Notwendigkeit, auch eine Teilung der A.-H. Schwarzenberg in Erwägung zu ziehen.

Die schnelle Ausbreitung der Industrie und die starke Zunahme der Bevölkerung hat auch hier die Geschäfte der A.-H. in einem Maße anwachsen lassen, daß die Leitung der Behörde an die Kräfte eines ein-

zelnen Beamten Anforderungen stellt, denen er auf die Dauer volle Genüge zu leisten nicht vermögt und die zum wenigsten für die neben der Bearbeitung großer Projekte und wichtiger sozialer Probleme unbedingt nötige, ein Einleben in die Bedürfnisse des Bezirks erst gewährleistende „kleinarbeit“ keinen Raum lassen.

Da angenommen werden muß, daß die Entwicklung des Bezirks Schwarzenberg, insbesondere die Ausdehnung der Industrie, weiter forschreiten, der Zeitpunkt also sehr nahe sein dürfte, in dem die Teilung des Bezirks als eine unabsehbare Notwendigkeit sich erweisen würde, hat die Regierung geglaubt, schon jetzt an eine anderweitige Aufstellung des gesamten, die jetzigen A.-H. Zwickau und Schwarzenberg und auch einige Orte der A.-H. Plauen umfassenden Gebietes herantreten und durch Errichtung zweier neuer A.-H. eine solche Löösung der organisatorischen Fragen herbeiführen zu sollen, die allein als endgültige und der Entwicklung des betreffenden Landesteils vollkommen gerecht werdende bezeichnet werden kann.

Als Sitz der zu errichtenden weiteren A.-H. hat die Königl. Staatsregierung die Stadt Aue in Aussicht genommen. Ihre geographische Lage und ihre guten Eisenbahnverbindungen, außerdem auch ihre Eigenschaft als Sitz einer vielgestaltigen, aufstrebenden Industrie, lassen es zur Aufnahme der neu zu schaffenden Behörde vor den sonst etwa in Betracht kommenden Orten besonders geeignet erscheinen.

Die beiden Stadtverwaltungen Aue und Werdau haben sich verpflichtet, für den Fall der Errichtung einer A.-H. sowohl die Grundstücke unentgeltlich und frei von allen Lasten, Reichs- und Gemeindeabgaben zur Verfügung zu stellen, ferner auch zum Bau der Dienstgebäude und zu ihrer Ausstattung je einen Betrag von 250 000 Mark zu gewähren, so daß der Staatslosigkeit hieraus Ausgaben nicht erwachsen würden.

Auf Grund alles dessen beabsichtigt die Staatsregierung: die A.-H. Zwickau und Schwarzenberg zu teilen, zwei neue A.-H. in Werdau und Aue zu errichten und die Bezirke der vier A.-H. wie folgt abzutrennen:

#### I. Amtshauptmannschaft Werdau.

Ihr würden zuzuteilen sein von der Amtshauptmannschaft Zwickau: der Amtsgerichtsbezirk Werdau mit 43 722 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Grünhainchen mit 42 382 Einwohnern, die drei Gemeinden Richtenanne, Schönfels und Thanhof mit zusammen

7293 Einwohnern; von der Amtshauptmannschaft Plauen: die Gemeinde Neumarkt, Oberneumark, Unterneumark, Schönbach, Altrottmannsdorf und Erlmühle mit 3068 Einwohnern; insgesamt also 96 465 Einwohner. Davon entfallen auf die beiden Städte mit Revidierter Städteordnung Grünhainchen und Werdau 49 648 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 46 817 Einwohner verbleiben.

#### II. Amtshauptmannschaft Aue.

Ihr würden zuzuteilen sein: von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg: der Amtsgerichtsbezirk Aue mit 24 862 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Lößnitz mit 12 079 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Schneeberg mit 27 806 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Eibenstock mit 27 978 Einwohnern; von der Amtshauptmannschaft Zwickau: der Amtsgerichtsbezirk Hartenstein mit 8901 Einwohnern; der Amtsgerichtsbezirk Wildensels mit 12 719 Einwohnern; ergibt zusammen 114 845 Einwohner. Davon entfallen auf die Städte mit Revidierter Städteordnung Aue, Lößnitz, Schneeberg, Eibenstock und Neudorf 50 882 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 63 557 Einwohner verbleiben.

Der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg würden verbleiben: der Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg mit 40 841 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Johanngeorgenstadt mit 9770 Einwohnern; zusammen 50 251 Einwohner. Davon entfallen auf die Stadt mit Revidierter Städteordnung Schwarzenberg 6830 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 43 421 Einwohner verbleiben würden.

Der Amtshauptmannschaft Zwickau würden verbleiben: der Amtsgerichtsbezirk Zwickau ohne die exemte Stadt Zwickau und ohne die unter I aufgeführten drei Gemeinden, das sind zusammen 80 897 Einwohner, der Amtsgerichtsbezirk Kirchberg mit 21 621 Einwohnern. Zusätzlich 102 518 Einwohner. Davon entfallen auf die Stadt mit Revidierter Städteordnung Kirchberg 7227 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 95 291 Einwohner verbleiben würden.

Zu dieser Abgrenzung ist noch folgendes zu bemerken:

Daraus, daß die künftige A.-H. Schwarzenberg kleiner als die von ihr abzutrennende A.-H. Aue sein will, sind Bedenken nicht abzuleiten. Wohl aber könnte sich die Frage ergeben, ob eine A.-H. mit nur 43 421 Einwohnern (ohne die Stadt Schwarzenberg) noch als ein genügend großer, die Arbeitskraft eines Amtshauptmanns ausreichend in Anspruch nehmender